



# Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG)

Änderung vom ...

Entwurf

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 118 und 123 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 3f*

*Aufgehoben*

*Art. 8 Abs. 1 Bst. d, 5 und 6*

<sup>1</sup> Die folgenden Betäubungsmittel dürfen weder angebaut, eingeführt, hergestellt noch in Verkehr gebracht werden:

- d. Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis, soweit sie nicht zu medizinischen Zwecken verwendet werden.

<sup>5</sup> Soweit kein internationales Abkommen entgegensteht, kann das Bundesamt für Gesundheit Ausnahmegewilligungen erteilen für den Anbau, die Einfuhr, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln:

- a. nach den Absätzen 1 Buchstaben a–c und 3, wenn diese der wissenschaftlichen Forschung, der Arzneimittelentwicklung oder der beschränkten medizinischen Anwendung dienen;

SR ...

1 SR 101

2 BB1 ...

3 SR 812.121

- b. nach Absatz 1 Buchstabe d, wenn diese der wissenschaftlichen Forschung dienen.

<sup>6</sup> Für den Anbau von Betäubungsmitteln nach den Absätzen 1 Buchstaben a–c und 3, die als Wirkstoff eines zugelassenen Arzneimittels dienen, braucht es eine Ausnahmebewilligung des Bundesamtes für Gesundheit.

*Gliederungstitel vor Art. 18a*

### **3a. Kapitel: Datenschutz und Datenbearbeitung**

#### **1. Abschnitt: Datenschutz im Rahmen der Schengen-Assoziierungsabkommen**

*Gliederungstitel vor Art. 18e*

#### **2. Abschnitt: Datenbearbeitung**

*Art. 18e<sup>4</sup>* In Zusammenhang mit der Behandlung von  
betäubungsmittelabhängigen Personen

*Wortlaut des geltenden Art. 3f ohne Sachüberschrift*

*Art. 18f* In Zusammenhang mit den Bewilligungen nach den Artikeln 4, 5  
und 8

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Gesundheit und das Institut können, soweit dies zur Erteilung der Bewilligungen nach den Artikeln 4 und 5 und der Ausnahmebewilligungen nach Artikel 8 Absätze 5–8 und zur Prüfung von deren Einhaltung erforderlich ist, folgende Personendaten bearbeiten:

- a. Angaben zu allfälligen administrativen oder strafrechtlichen Verfolgungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers nach den Artikeln 4, 5 und 8 Absätze 5–8;
- b. Angaben, die zur Identifizierung der Patientin oder des Patienten notwendig sind, und relevante medizinische Daten im Rahmen einer beschränkten medizinischen Anwendung gemäss Artikel 8 Absatz 5.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest, insbesondere:

- a. die zu bearbeitenden Daten;
- b. die Aufbewahrungsfristen.

*Art. 20 Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

<sup>4</sup> In Kraft seit 1. Jan. 2010

- c. Stoffe nach Artikel 3 Absatz 1 sowie Stoffe und Präparate nach Artikel 7 ohne Bewilligung anbaut, herstellt, ein- oder ausführt, lagert, verwendet oder in Verkehr bringt;

*Art. 29 Abs. 4*

*Aufgehoben*

*Art. 30b* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt die nach bisherigem Recht erteilten Ausnahmegewilligungen des Bundesamtes für Gesundheit für den Anbau, die Einfuhr, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis zu medizinischen Zwecken nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung ihre Gültigkeit behalten.

<sup>2</sup> Solange die Ausnahmegewilligung nach Absatz 1 gültig bleibt, bedarf es keiner Bewilligung des Instituts nach Artikel 4.

## II

Das Bundesgesetz vom 21. März 1969<sup>5</sup> über die Tabakbesteuerung wird wie folgt geändert:

*Art. 5 Bst. e*

- e. rauch- oder vaporisierbare Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis, die von Ärztinnen und Ärzten zur medizinischen Anwendung verschrieben werden.

## III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>5</sup> SR 642.31

